

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A*****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022, SV.2022.33, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 08.08.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich am 02.04.2014 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Sie führte an, dass ab 1987 verschiedenen Arten einer Behinderung beständen (Blg 1). Die Antragsgegnerin holte Arztberichte ein und nahm verschiedene Abklärungen vor. Am 30.10.2015 erstattete die ***** AG ein polydisziplinäres Gutachten, in welchem bestätigt wurde, dass sowohl in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als auch in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50% bezogen auf ein Vollpensum bestehe. Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit wurde der März 2014 genannt (Blg 33, Seite 24). Am 22.06.2016 erliess die Antragsgegnerin eine Verfügung, wonach bei einem Invaliditätsgrad von 37% ein Rentenanspruch nicht bestehe (Blg 44). Dagegen wurde das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben (Blg 50), was die Antragsgegnerin bewog, ein Verlaufsgutachten in Auftrag zu geben (Blg 63). Am 15.10.2018 erstattete die ***** AG dieses Verlaufsgutachten. Hier wird ausgeführt, dass in kardiologischer Hinsicht die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, welche keine leichte körperliche Tätigkeit in sich schloss, nicht mehr ausgeübt werden könne. Bezogen auf eine Tätigkeit in angepasster Tätigkeit wurde aus kardiologischer Sicht eine leichte körperliche Tätigkeit in sitzender Position während ca. 50% als möglich betrachtet; aus rheumatologischer Sicht sind regelmässiges Knien

sowie häufiges Treppensteigen ausgeschlossen; in psychiatrischer Hinsicht ist die zumutbare Tätigkeit im Ausmass von 70% ausübbar (Blg 72, Seite 6 f.). In der Folge holte die Antragsgegnerin am 28.05.2020 einen Verlaufsbericht in kardiologischer Hinsicht ein (Blg 103). Nachdem weitere medizinische Berichte eingegangen waren, beauftragte die Antragsgegnerin die ***** AG am 14.06.2021 erneut zur Erstellung eines medizinischen Verlaufsgutachtens (Blg 121). Im Verlaufsgutachten vom 15.11.2021 wird festgehalten, die bisher ausgeübte Tätigkeit könne nicht mehr ausgeübt werden. In einer angepassten Tätigkeit bestehe für eine körperlich leichte, vorwiegend sitzende Tätigkeit eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 70%; die entsprechende Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit bestehe sicher seit der kardialen Dekompensation im Februar 2021 (Blg 123, Seite 7 f.).

Mit Mitteilung der Antragsgegnerin vom 26.04.2022 wurde in Aussicht gestellt, dass für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.01.2021 ein Invaliditätsgrad von 49,3% und für die Zeit ab 01.02.2021 ein Invaliditätsgrad von 69,6% angenommen werde (Blg 129). Mit darauf folgender Entscheidung von 08.08.2022 wurde der auf die Verfügung vom 22.06.2016 bezogene Vorstellung vom 01.09.2016 teilweise stattgegeben; es wurde festgehalten, dass die Antragstellerin vom 01.04.2015 bis 31.01.2021 Anspruch auf eine IV-Viertelsrente und ab dem 01.02.2021 Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat (Blg 134).

Dagegen wurde mit Berufung vom 23.09.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin

vom 01.04.2015 bis zum 31.01.2021 eine halbe IV-Rente zuzuerkennen.

2. Mit Urteil vom 15.12.2022 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass bezogen auf den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit in der Entscheidung der Antragsgegnerin ein offensichtlicher Übertragungsfehler vorliegt. Das Fürstliche Obergericht korrigierte das diesbezügliche Datum vom 31.01.2018 auf 31.01.2016 und hielt fest, dass das entsprechende Datum deshalb ohnehin nicht von weiterer Bedeutung ist, weil das Invalideneinkommen durchgehend nach der zumutbaren Verweisungstätigkeit festgelegt wird (E 3.1).

Ausgehend davon setzte sich das Fürstliche Obergericht mit der Frage der Gewährung eines Leidensabzugs auseinander. Dabei stand für das Fürstliche Obergericht fest, dass nicht in jedem Fall und mithin geradezu zwingend ein Leidensabzug gewährt werden muss (E 3.3). Was die Frage der Gewährung eines Leidensabzugs im konkreten Sachverhalt betrifft, schliesst sich das Fürstliche Obergericht den Ausführungen der IV an und gelangt zur Auffassung, dass die Antragstellerin noch eine Vielzahl von leichten körperlichen Tätigkeiten in sitzender Position ausüben kann, bei welchen sie eben gerade nicht mehr als ein Stockwerk besteigen muss oder bei welchen keine Gefahr der psychischen Erregung besteht und bei denen sie auch nicht regelmässig in kniender Position tätig sein muss. Gerade Überwachungs- und Prüftätigkeiten können – hält das Fürstliche Obergericht fest – vielfach im Sitzen ausgeübt werden, ohne dass eine Gefahr psychischer

Erregung bzw. entsprechender Anstrengung ersichtlich ist. Die bei der Antragstellerin vorliegenden Einschränkungen lassen sich mit den Anforderungen, wie sie sich aus gewöhnlichen betrieblichen Abläufen ergeben, vereinbaren. Die leidensbedingten Einschränkungen, welche seitens der Antragstellerin zur Begründung ihres Antrags auf Gewährung eines Leidensabzugs vorgebracht werden, sind nach der Begründung des Fürstlichen Obergerichts bei der Festlegung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit bereits berücksichtigt worden. Insoweit gelangt das Fürstliche Obergericht zu Ergebnis, ein Leidensabzug sei im konkreten Sachverhalt nicht zu gewähren (E 3.4).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 15.12.2022 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionswerberin vom 01.04.2015 bis zum 31.01.2021 eine halbe Invalidenrente zuerkannt werde; in eventu sei das Urteil des Fürstlichen Obergericht aufzuheben und es sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

4. Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 92 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist auf die Frage einzugehen, ob – und gegebenenfalls in welcher Höhe – beim Invalideneinkommen vom statistischen Wert ein Leidensabzug vorzunehmen ist.

6.1 Die Revisionswerberin macht in der Revisionsbegründung eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Die Revisionswerberin bringt vor, dass sämtliche persönlichen und beruflichen Umstände des konkreten Einzelfalls von Bedeutung seien, wenn über die Notwendigkeit eines Leidensabzugs zu entscheiden sei. Sie sei selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistung eingeschränkt. Es falle ins Gewicht, dass sie nur leichte körperliche Tätigkeit in sitzender Position (und zudem nur zu 50%) ausüben könne. Zudem bestünden bei körperlicher Tätigkeit, beim Besteigen von mehr als einem Stockwerk oder bei psychischer Erregung Einschränkungen in der Form der Gefahr einer Angina pectoris. Aus rheumatologischer Sicht sei eine grössere Kniebelastung ausgeschlossen, und es komme ein häufiges Treppensteigen nicht in Frage. Der Abzug sei nur schon deshalb erforderlich, weil die Revisionswerberin die interessierenden Tätigkeiten nur in

sitzender Position ausüben könne. Regelmässig sei im Rahmen der gewählten Lohntabelle notwendig, wechselbelastende Tätigkeiten ausüben zu können. Weil die bei der Revisionswerberin bestehenden sehr erheblichen Einschränkungen auch im Rahmen einer körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeit zu berücksichtigen seien, gebiete die Rechtsgleichheit die Gewährung eines Leidensabzugs. Die interessierenden hinzutretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien im Gutachten mit der Festlegung einer Arbeitsfähigkeit von 50% nicht berücksichtigt worden. Das Fürstliche Obergericht habe zu Unrecht angenommen, die speziellen Einschränkungen seien bereits im Rahmen der gutachterlichen Festlegung berücksichtigt worden. Weil die Revisionswerberin nur sitzende Tätigkeiten ausüben könne, würden im Rahmen der berücksichtigten Tabelle viele Tätigkeiten wegfallen, womit sich die spezifischen Einschränkungen lohnmindernd auswirken würden. Die Revisionswerberin verlange eine Gleichbehandlung mit anderen versicherten Personen. Ergänzend müssten das fortgeschrittene Alter der Revisionswerberin, ihre Nationalität, ihre Aufenthaltskategorie sowie der Umstand berücksichtigt werden, dass sie zuvor körperliche Tätigkeiten verrichtet hat, welche über eine leichte körperliche Tätigkeit hinausgegangen seien. Insgesamt zeige sich klar, dass Anspruch darauf bestehe, einen Leidensabzug von mindestens 5% zu erhalten.

6.2. Die Revisionsgegnerin führt in der Revisionsbeantwortung aus, dass zunächst auf die Entscheidung vom 08.08.2022 sowie auf die Ausführungen in der Berufungsmitteilung vom 26.10.2022 verwiesen

werde. In der interessierenden Zeitspanne vom 01.04.2015 bis 31.10.2017 sei die Berufungswerberin im Rahmen einer zumutbaren Vollzeit­­tätigkeit gutachterlich als 50% arbeitsfähig eingestuft worden. Für die Zeitspanne vom 01.11.2017 vom 31.01.2021 sei gutachterlich festgelegt worden, dass die Revisionswerberin nur mehr eine 50%-Teilzeittätigkeit ausüben könne. Es müsse im Bereich der berücksichtigten Hilfsarbeitertätigkeit im Kompetenzniveau 1 von einem genügend breiten Spektrum zumutbarer Verweistätigkeiten ausgegangen werden. Die interessierenden leidensbedingten Einschränkungen seien bereits in der Arbeitsunfähigkeitseinschätzung berücksichtigt worden, weshalb diesbezüglich kein zusätzlicher Abzug möglich sei. Beim Belastungsprofil der Revisionswerberin stünde eine Vielzahl möglicher Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Im genannten Bereich sei eine Vielzahl von körperlich leichten und vorwiegend sitzenden Tätigkeiten gegeben. Im Kompetenzniveau 1 würden Kriterien wie Alter, Ausländerstatus, allfällige Sprachschwierigkeiten und lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es müsse berücksichtigt werden, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch Nischenarbeitsplätze umfasse. Zudem sei die Revisionswerberin bei der Ausübung einer leidensadaptierten Tätigkeit nicht zusätzlich behindert. Was die der Revisionswerberin zunächst zumutbare vollschichtige Tätigkeit mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit betreffe, sei hier praxisgemäss kein Abzug vorzunehmen. Bei teilzeitlich tätigen Frauen sei unter dem Titel Beschäftigungsgrad kein leidensbedingter

Abzug vorzunehmen. Insgesamt zeige sich, dass die Nichtgewährung eines Abzugs vom statischen Tabellenlohnwert nicht rechtwidrig sei.

6.3 Das Invalideneinkommen ist so konkret wie möglich zu ermitteln. Freilich müssen zur Bezifferung des Invalideneinkommens notgedrungen statistische Werte beigezogen werden, wenn die betreffende Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder keine zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. In der Verwaltungspraxis, welche von den Gerichten als zutreffend bezeichnet wird, werden regelmässig die Ergebnisse der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des schweizerischen Bundesamtes für Statistik beigezogen.

Es steht zugleich fest, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen selbst bei ihnen zumutbaren leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sein können. Bei den entsprechenden Personen zeigt sich, dass sie im Vergleich zu voll leistungsfähigen Arbeitnehmenden lohnmässig zusätzlich benachteiligt sein können. Solche Versicherte haben insoweit mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen zu rechnen; es darf bei ihnen nicht allein auf statistische Werte abgestellt werden (dazu BGE 124 V 321 E 3b.bb). Nach der zutreffenden Verwaltungspraxis ist ein Abzug indessen nicht automatisch und in jedem Fall vorzunehmen. Zugleich ist aber zu betonen, dass doch in aller Regel bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und/oder behinderungsbedingten zusätzlichen Limitierungen ein Abzug erforderlich ist (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_498/2012 E 3.1). Indessen treten auch

Sachverhalte auf, in denen gerade keine Leidensabzug vorzunehmen ist (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_708/2009).

Massgebend bei der Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit eines zusätzlichen Abzugs ist die Frage, ob auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung des Anforderungs- und Belastungsprofils ein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten besteht. Verhält es sich so, rechtfertigen gewisse gesundheitliche Einschränkungen wie die Notwendigkeit, wechselnde Positionen einzunehmen, Zwangshaltungshaltungen der Wirbelsäule zu vermeiden oder Hebe- und Traglimiten zu beachten, keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_454/2011 E 4.3).

Die Frage, ob ein Abzug vorzunehmen ist, kann dadurch geklärt werden, dass geprüft wird, ob die je massgebenden Kriterien für den Abzug gegeben sind oder nicht. Soweit ein Abzug vorzunehmen ist, fallen praxisgemäss fünf Kriterien ins Gewicht, nämlich die Kriterien (1) der behinderungsbedingten Einschränkung, (2) des Beschäftigungsgrades, (3) der Dienstjahre/der Betriebszugehörigkeit, (4) des Lebensalters sowie (5) der Nationalität/der Aufenthaltskategorie (vgl. zum Ganzen MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Aufl., Zürich/Genf 2022, Art. 28a Rz. 93, 94 sowie 107 bis 115).

Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen ist nachfolgend auf die Rügen der Revisionswerberin einzugehen und mithin zu klären, ob im gegenständlichen

Verfahren ein Leidensabzug erforderlich ist. Soweit diese Frage zu bejahen ist, wird sich die Frage nach der Höhe des Abzugs stellen.

6.4 Im gegenständlichen Verfahren ist zu überprüfen, ob die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts rechtsfehlerhaft ist oder nicht.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die zu überprüfende Entscheidung äusserst knapp begründet ist, was deshalb erstaunt, weil der gegenständlich zu klärende Punkt bereits im vorinstanzlichen Verfahren durch die Parteien ausführlich thematisiert wurde. Das Fürstliche Obergericht hält in E 3.4 (am Ende) seines Urteils in wenigen Sätzen fest, dass den Ausführungen der Revisionsgegnerin beigelegt wird und dass diese zur Begründung der gegenständlichen Entscheidung erhoben werden. Dabei wird zum einen ausgeführt, dass die leidensbedingten Einschränkungen von den Sachverständigen bereits berücksichtigt wurden und ihnen in der Arbeitsunfähigkeitseinschätzung Rechnung getragen wurde. Zum anderen wird zur Begründung ausgeführt, dass gerade Überwachungs- und Prüftätigkeiten vielfach im Sitzen ausgeübt werden und dass dabei keinerlei Gefahr psychischer Erregung bzw. entsprechender Anstrengung ersichtlich ist.

Im vorab interessierenden Gutachten der ***** AG vom 15.11.2018 wird die Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit mit einer maximalen Präsenz von ca. 50% umschrieben. In der Folge wird ausgeführt, dass während dieser Anwesenheitszeit eine zusätzliche Einschränkung der Leistung insoweit besteht, als

bestimmte körperliche Betätigungen nicht möglich sind und psychische Erregungen zu vermeiden seien. Zuvor wird festgehalten, dass die der Revisionswerberin zumutbare leichte körperliche Tätigkeit in sitzender Position vorgenommen werden müsse (Blg 72, Seite 6). Insoweit legt das interessierende Gutachten, dessen Einschätzung durch die Revisionsgegnerin übernommen wurde und welcher Einschätzung die Revisionswerberin nicht widerspricht, eine bestimmte zeitliche Präsenz fest und führt hinzutretend aus, dass innerhalb dieser zeitlichen Präsenz bestimmte Einschränkungen zu beachten sind. Ob damit die gutachterliche Einschätzung einer Restarbeitsfähigkeit von ca. 50% die hinzutretenden Einschränkungen insgesamt berücksichtigt hat oder die hinzutretenden Einschränkungen bei der Festlegung eines zeitlichen Pensums von ca. 50% nicht berücksichtigt hat, ist schwierig zu entscheiden. Die Frage kann indessen deshalb offen bleiben, weil – wie sich sogleich zeigen wird – die im gegenständlichen Fall hinzutretenden Einschränkungen nicht solche sind, welche im Rahmen des gewählten Tabellenlohns als Kriterium für einen zusätzlichen Leidensabzug zu werten sind.

Die Kriterien der Vermeidung körperlicher Anstrengung (Treppensteigen) sowie von psychischen Erregungen betreffen die Kasuistik der behinderungsbedingten Einschränkung. Diese Kategorie rechtfertigt regelmässig einen bestimmten Leidensabzug. Die Praxis zur Gewährung eines Leidensabzugs bei behinderungsbedingter Einschränkung ist eher streng. So wird die Beschränkung auf eine wechselbelastende Tätigkeit nicht als behinderungsbedingte Einschränkung

bewertet (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_72/2017 E 4.3). Ebenfalls nicht zur Annahme eines Leidensabzugs führte es, als die betreffende Person nur leichte Arbeiten unterhalb Schulterhöhe ausüben konnte (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_238/2018 E 5.2). Dasselbe gilt für einen leicht schwierigen Umgang mit Stress- und Krisensituationen (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_232/2019 E 3.2). Keinen Anlass für einen Leidensabzug bildet die Einschränkung, dass keine repetitiven Arbeiten über Kopfhöhe mit dem rechten Arm ausgeübt werden können (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_805/2016 E 3.4.2).

In diese Kategorie, in der kein Leidensabzug vorzunehmen ist, sind auch die gegenständlich interessierenden Einschränkungen einzuordnen. Zweifellos sind es zwar Einschränkungen, welche bei einer Erwerbstätigkeit ins Gewicht fallen. Indessen sind es nicht solche Einschränkungen, welche in der interessierenden Lohnstatistik regelmässig zu einer lohnmässigen Benachteiligung führen und welche erwarten lassen, dass die Revisionswerberin in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen muss. Das Spektrum der zumutbaren Tätigkeiten im Bereich von körperlich leichten Tätigkeiten ist zwar eingeschränkt, indessen nicht so eng, dass die zumutbaren Tätigkeiten zu einem unterdurchschnittlichen Einkommen der Revisionswerberin führen würden.

Die Revisionswerberin macht hinzutretend geltend, dass weitere Aspekte gegeben sind, welche einen Leidensabzug erforderlich machen. Bezüglich des geltend

gemachten fortgeschrittenen Alters gilt, dass sich der Faktor Alter im Bereich der gegenständlich interessierenden Hilfsarbeiten nicht manifestiert (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_328/2011 E 10.2). Was das Kriterium der Nationalität sowie der Aufenthaltskategorie betrifft, fällt dieses Kriterium angesichts der seit Jahren bestehenden Wohnsitznahme der Revisionswerberin im Fürstentum Liechtenstein (Wohnsitz seit 1987, Blg 1, Seite 1) nicht ins Gewicht.

6.5 Es zeigt sich im Ergebnis, dass diejenigen Kriterien, welche einen Leidensabzug rechtfertigen im gegenständlichen Verfahren nicht gegeben sind. Damit erweist sich die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts als rechtmässig.

7. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

8. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 31. März 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.